

Satzung

des Bundesverbandes für Alternative Proteinquellen e. V.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband für Alternative Proteinquellen e. V.“, in Kurzform: „BALPro“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer des Vereins ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 2 Zweck, Vereinstätigkeit

1. Der Verein versteht sich als bundesweite Plattform für den Sektor der alternativen Proteinquellen.

Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung zur Förderung der Erschließung und Nutzung alternativer Proteinquellen in Landwirtschaft, Ernährung und verwandten Bereichen. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit. Der Verein engagiert sich bei politischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Fragestellungen, er organisiert Veranstaltungen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Zudem begleitet er Forschung und Wissenstransfer.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Mitglied in anderen Vereinen oder Organisationen werden.
5. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
6. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die eine Geschäftstätigkeit im Sektor der alternativen Proteinquellen ausübt. Darüber hinaus kann jede natürliche Person, Institution und Forschungseinrichtung Mitglied des Vereins werden, die Interesse hat, die Ziele des Vereins im Rahmen einer Fördermitgliedschaft zu unterstützen.

Bei den ordentlichen Mitgliedern werden folgende Gruppen im Hinblick auf eine Beitragsregelung unterschieden:

- a) Unternehmen, die Produkte auf Basis alternativer Proteinquellen herstellen oder handeln,
 - b) Unternehmen im vor- und nachgelagerten Bereich der Erzeugungskette, aus den Bereichen Rohstoffgewinnung und -verarbeitung, Zutaten, Anlagenbau, Verpackung und Analytik.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand. Der Antrag bedarf zumindest der Textform.
3. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich bis zum 30. September eines Kalenderjahres beim Vorstand eingehen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet, grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung, oder die Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds.

Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Für den

Beginn der Frist gilt das Datum des Poststempels. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

5. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Auflösung, bei natürlichen Personen durch deren Tod.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beiträge der einzelnen Mitglieder stellen sensible Daten dar und sie unterliegen strenger Vertraulichkeit.

8. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes Umlagen mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2. Alle Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über interne Angelegenheiten des Vereins Verschwiegenheit zu wahren.

3. Die Organe des Vereins werden vom Beraterausschuss unterstützt.

§ 5 Arbeitsgruppen

1. Zur angemessenen Berücksichtigung der Interessen der im Verein organisierten Kreise werden Ständige Arbeitsgruppen mit beratender Funktion gebildet:

- AG Alternative Dairy,
- AG Alternative Meat,
- AG Alternative Food Systems.

Im Bedarfsfall zur Behandlung spezifischer Fragestellungen können befristet themenbezogene Ad-hoc-Arbeitsgruppen durch den Vorstand eingerichtet werden.

2. Die Teilnahme an den Ständigen Arbeitsgruppen steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern offen. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit sollte die Mitgliederzahl in einer Ständigen Arbeitsgruppe auf maximal 20 Personen begrenzt werden. Mitglieder, die sich für eine Mitarbeit interessieren, können dies schriftlich oder in Textform beim Vorstand anzeigen. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitarbeit der Mitglieder in den Ständigen Arbeitsgruppen beläuft sich auf zwei Jahre und entspricht der Amtszeit des Vorstandes. Eine wiederholte Ernennung ist möglich.

3. Jede Ständige Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Arbeitsgruppenleiter, der zugleich durch die Mitgliederversammlung als Mitglied des Vorstandes zu bestätigen ist, sowie einen Stellvertreter.

4. Die Amtszeit der Leiter der Arbeitsgruppen und deren Stellvertreter beträgt zwei Jahre und entspricht der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

5. Aufgaben der Ständigen Arbeitsgruppen sind insbesondere:

- a) die fachliche Diskussion und Erarbeitung von Positionen zu branchenspezifischen Themen,
- b) die Beratung und Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
- c) die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Stellungnahmen, Veranstaltungen und Projekten des Vereins,
- d) die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit der Mitglieder im jeweiligen Themenbereich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und den jeweiligen Leitern der drei Ständigen Arbeitsgruppen.

2. Als Vorsitzender wird eine Persönlichkeit von der Mitgliederversammlung gewählt, die geeignet ist, alle im Verein repräsentierten Gruppen zu vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Arbeitsgruppenleiter der Ständigen Arbeitsgruppen gewählt.

Die Leiter der Arbeitsgruppen sind zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Vorstand von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Die stellvertretenden Arbeitsgruppenleiter vertreten die Arbeitsgruppenleiter im Verhinderungsfall in den Sitzungen des Vorstands unter Ausübung des Stimmrechts.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
7. Der Vorstand ist für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
8. Die Tätigkeiten des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitsgruppen sind Ehrenämter. Der Vorstand ist berechtigt, dem Vorsitzenden eine angemessene Tätigkeitsvergütung und Aufwandsentschädigung zu gewähren.
9. Über die Höhe der Tätigkeitsvergütung und der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand nach vorheriger Beratung mit den Kassenprüfern. Bei der Festsetzung der Tätigkeitsvergütung und der Aufwandsentschädigung wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit den drei Arbeitsgruppenleitern vertreten; der Vorsitzende hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Es gilt das Datum des Poststempels. Eine Einladung per E-Mail an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse ist zulässig. Bei einer Einladung per E-Mail gilt der Tag der Absendung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden
 - b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

- c) die Bestätigung der Arbeitsgruppenleiter für die Tätigkeit im Vorstand
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) die Entlastung des Vorstandes
- h) die Änderung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- j) die Auflösung des Vereins
- k) alle sonst ihr durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben

4. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

§ 8 Beraterausschuss

1. Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Vereins wird ein interdisziplinäres Gremium mit dem Titel „Beraterausschuss“ durch den Vorstand bestellt und ernannt.
2. Die Mitglieder des Beraterausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vereins sein und werden auf die Dauer eines Jahres ernannt.
3. Die Hauptaufgabe des Gremiums ist die Entwicklung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Sektors der alternativen Proteinquellen.
4. Der Beraterausschuss tagt zweimal jährlich.
5. Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Arbeit der Organe und Gremien

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Sitzungen im Rahmen der Vereinstätigkeit können als Präsenzversammlungen, virtuelle oder hybride Versammlungen abgehalten werden. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Sitzungsteilnehmern spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

3. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Beraterausschusses werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ständigen Arbeitsgruppen obliegt dem jeweiligen Arbeitsgruppenleiter beziehungsweise seinem Stellvertreter.

4. Versammlungen und Sitzungen sind mit einer Frist von 7 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuberufen. In dringlichen Fällen ist die Abkürzung dieser Frist zulässig. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Maßgeblich ist dabei die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse des Gremienmitglieds. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung eines Briefes beziehungsweise einer E-Mail.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Beschlüsse über die Auflösung setzen eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder voraus.

In der Einladung muss die Satzungsänderung oder die Auflösung als Tagesordnungspunkt angegeben und begründet sein. Es ist auch der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung mitzuteilen.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Eine Abstimmung kann wahlweise brieflich, in Textform oder per E-Mail oder mit einem digitalen Abstimmungstool herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Gremiums ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, in Textform oder fernmündlich erklären. Schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind ebenso zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben wie solche regulärer Sitzungen.

Auch für diese Abstimmungen gilt das jeweilige Quorum des Gremiums beziehungsweise der Abstimmung.

8. Der Vorsitzende und die Leiter der Arbeitsgruppen können zu den Sitzungen von Fall zu Fall Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

9. Über die Sitzungen sind Protokolle mit Angabe der Beschlüsse und namentlicher Angabe der Teilnehmer anzufertigen und vom Leiter der Versammlung sowie vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern des betreffenden Gremiums zuzustellen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle bestellen. Mitglieder der Organe des Vereins können nicht zum Geschäftsführer bestellt werden.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch die vorstehende Regelung nicht eingeschränkt. Der Geschäftsführer des Vereins ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Geschäftsführer zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Umfang seiner Vertretungsmacht wird bei der Bestellung zum besonderen Vertreter festgelegt.

§ 11 Haushalt

1. Der Vorstand legt in der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor.
2. Zum Schluss des Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins ordnungsgemäß abzuschließen.

Buchungsunterlagen und Abschluss sind durch zwei ehrenamtliche, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht als Unterlage für die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Sektor der alternativen Proteinquellen oder ihre Organisationen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und keine Beitragspflicht. Sie sind zu den Veranstaltungen des Vereins einzuladen. Ein Vorsitzender, der sich in besonderem Maße Verdienste zum Wohle des Sektors der alternativen Proteinquellen erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht und ist zu den Veranstaltungen des Vereins einzuladen und darüber hinaus über die Arbeiten des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Zusammen mit dem Beschluss über die Auflösung hat die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestimmen. Ein eventueller Liquidationsüberschuss ist an eine gemeinnützige Einrichtung mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung auszuzahlen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Ziemßen".

Fabio Ziemßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Traumann".

William Traumann

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sebastian Ludewig".

Sebastian Ludewig